

BEIBLATT ZUR FISCHEREIAUSÜBUNGSBERECHTIGUNG KLOPEINER SEE, GEMEINDE ST. KANZIAN.

Die Fischerei darf nur unter Einhaltung der Bestimmungen des Kärntner Fischereigesetzes – K-FG, LGBl. Nr. 62/2000, idgF., und den darauf basierenden Durchführungsverordnungen ausgeübt werden!

Mit der unterschriebenen Fischerkarte hat sich der Karteninhaber zur Einhaltung der gegenständlichen Regelungen verpflichtet.

Im Falle der unterlassenen Ausnützung der mit der Fischerkarte erworbenen Rechte oder bei Entzug dieser Berechtigung besteht **kein**, wie immer gearteter **Anspruch auf Rückvergütung des Entgeltes**.

Jede Person betritt die Anlage (öffentliche Bäder, private Grundstücke usw.) auf eigene Gefahr. Für etwaige Personen- oder Sachschäden wird **keinerlei Haftung** übernommen.

Fische, die mitgenommen werden sind unverzüglich in die Fischerkarte einzutragen (das bedeutet: **VOR** dem nächsten Auswurf).

Auf die sach- und waidgerechte Ausübung der Fischerei darf hingewiesen werden (Verbot der Verwendung von E-Fanggeräten, Netzen, Fischstechern, Harpunen, Nacht-Legeschnüren etc.)!

Die Fischerei darf von jeder Person mit höchstens 2 Angeln oder 2 Schleppschnüren mit je einem Köder ausgeübt werden.

Die Fischereiausübungsberechtigung gilt nur in Verbindung mit der gültigen Jahres- oder Gastfischerkarte. Diese sind auf Verlangen den Fischereiaufsichtsorganen unverzüglich auszuhändigen. Zusätzlich zur Gastfischerkarte ist ein amtlicher Ausweis (FS, ID-Card, RP etc.) mitzuführen.

§ 43 Aufgaben und Befugnisse der Fischereiaufsichtsorgane

(1) Die Fischereiaufsichtsorgane haben die Aufgaben,

a) den Schutz der Fischereireviere vor unbefugter Ausübung des Fischfanges sicherzustellen und
b) die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen sowie der sonstigen landesgesetzlichen Bestimmungen zum Schutz von Wassertieren zu überwachen.

(2) Die Fischereiaufsichtsorgane sind verpflichtet, Übertretungen der Rechtsvorschriften nach Abs. 1 lit. b der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen; sie dürfen von der Erstattung einer Anzeige absehen, wenn das Verschulden des Täters geringfügig ist, die Folgen der Übertretung unbedeutend sind und der Täter in geeigneter Weise auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens aufmerksam gemacht wird.

(3) Die Fischereiaufsichtsorgane sind in Ausübung ihres Dienstes berechtigt, in dem Fischereirevier, für das sie bestellt sind, Personen, die von ihnen bei einer nach diesem Gesetz oder einer aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnung strafbaren Handlung auf frischer Tat betreten werden oder im dringenden Verdacht stehen, eine Verwaltungsübertretung nach diesem Gesetz begangen zu haben,

a) anzuhalten,
b) ihre Identität zu überprüfen und
c) sie zum Sachverhalt zu befragen.

(4) Die Fischereiaufsichtsorgane sind in Ausübung ihres Dienstes berechtigt, in dem Fischereirevier, für das sie bestellt sind, Personen, die von ihnen bei einer strafbaren Handlung nach diesem Gesetz oder nach einer aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnung auf frischer Tat betreten werden, zum Zweck der Vorführung vor die Bezirksverwaltungsbehörde, der die Durchführung des weiteren Verfahrens zukommt, festzunehmen, wenn

a) der Betretene dem angehaltenen Organ unbekannt ist, sich nicht ausweist und seine Identität auch sonst nicht sofort feststellbar ist oder
b) der Betretene trotz Abmahnung in der Fortsetzung der strafbaren Handlung verharrt oder sie zu wiederholen versucht.

(5) Wenn eine Person, die nach Abs. 4 festgenommen werden darf, sich der Festnahme durch Flucht entzieht, ist das Fischereiaufsichtsorgan berechtigt, sie auch über das Fischereirevier hinaus, für das es

bestellt ist, zu verfolgen und außerhalb desselben, jedoch im Geltungsbereich dieses Gesetzes, festzunehmen.

(6) Die Fischereiaufsichtsorgane sind berechtigt, Fahrzeuge und Gepäckstücke von Personen zu durchsuchen, die bei der Begehung einer strafbaren Handlung nach diesem Gesetz oder nach einer aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnung auf frischer Tat betreten werden oder im dringenden Verdacht stehen, eine solche Verwaltungsübertretung begangen zu haben.

(6a) Die Fischereiaufsichtsorgane sind berechtigt, Fanggeräte, Fangvorrichtungen, Fangmittel und Behältnisse von Personen, die verdächtig sind, fischereirechtlichen Vorschriften zuwiderzuhandeln, zu kontrollieren.

(7) Die Fischereiaufsichtsorgane sind berechtigt, den auf frischer Tat betretenen Personen die von der strafbaren Handlung herrührenden sowie die zur Begehung derselben bestimmten Gegenstände abzunehmen.

(8) Die von Fischereiaufsichtsorganen festgenommenen Personen und die abgenommenen Gegenstände sind unverzüglich der Bezirksverwaltungsbehörde vorzuführen oder zu übergeben. Wenn der Grund zur Festnahme schon vor der Vorführung vor die Bezirksverwaltungsbehörde entfällt, ist die festgenommene Person unverzüglich freizulassen.

Ebenso sind abgenommene Gegenstände unverzüglich zurückzugeben, wenn der Grund zur Abnahme der Gegenstände vor deren Übergabe an die Bezirksverwaltungsbehörde entfällt. Bei der Festnahme und Vorführung ist mit möglicher Schonung der Personen und der Ehre der festgenommenen Personen vorzugehen.

Um den Fischereiausübungsberechtigten mit den wichtigsten Bestimmungen, die bei der Ausübung des Fischfanges am Klopeiner See beachtet werden müssen, vertraut zu machen, wird nachstehend auf folgende Vorschriften, welche **zusätzlich zu den Bestimmungen des Kärntner Fischereigesetzes – K-FG, LGBl. Nr. 62/2000, idgF., und den darauf basierenden Durchführungsverordnungen** gelten, verwiesen:

REGELN:

1. Jeder Fischer ist zur genauesten Beachtung der fischereigesetzlichen Vorschriften verpflichtet und erkennt ausdrücklich an, dass die Fischereierlaubnis nur gegen die übernommene Verpflichtung erteilt wurde, dass die Lizenz im Falle der Verletzung gesetzlicher Vorschriften, dieser Bestimmungen oder der Regeln in der Lizenz **ohne vorherige Verwarnung** und **ohne Anspruch auf Kostenersatz** entwertet werden kann.
2. Es ist Pflicht jedes Fischers, sich mit dem Gewässer vertraut zu machen.
3. Das **Anfüttern** mit Futtermitteln jeglicher Art ist aus biologischen Gründen **verboten!**
4. Gleiches gilt für die Verwendung **lebender Wirbeltiere** als Köder.
5. Das **Blinkern** und Fischen mit Fischfleisch oder totem Köderfisch ist in der Zeit vom **1. Mai** bis **15. November** erlaubt.
6. Das Ausbringen der Köder ist nur auf die max. Wurfdistanz (max. 150 m) erlaubt! Die Schnüre sind abzusenken!
7. Drillings- und Zwillingshaken sind ausschließlich bei Kunstködern erlaubt!
8. Das Fischen in Strandbädern, aus Booten oder von Badebrücken, ist **während** des **Badebetriebes** aus Sicherheitsgründen **verboten**.
9. Der Fischfang vom Boot aus ist in den **Monaten April bis 14. Juni** und vom **16. August bis 15. November** von **6.00 Uhr** bis **max. 21.00 Uhr** und vom **15. Juni** bis **15. August** von **6.00 Uhr** bis **max. 22.00 Uhr** gestattet.

10. Das Fischen von Stand Up Paddles (SUP) und ähnlichen Schwimmkörpern (Surfbrett etc.) ist ausnahmslos verboten!
11. Während der Nachtstunden von **19.00 Uhr** bis **24.00 Uhr** ist im Bereich Gemeindebad Süd vom rechten Steg aus, bis zum ca. 800 m entfernten, östlich gelegenen Bad mit Tauchern zu rechnen.
12. Täglich dürfen insgesamt **maximal 2 Fische** entnommen werden (Beachte: Ausnahmen bei Reinanken!), wobei die **Entnahme von Lebendfischen** ausnahmslos **verboten** ist.
13. Das **Hältern** von gefangenen Fischen ist **verboten**!
14. Die **Verwendung** jeglicher **Motoren** an Booten oder Schwimmhilfen am Klopeiner See ist **verboten**.
15. Die **Verwendung** von **Echoloten** oder anderen **bildgebenden Geräten** ist am Klopeiner See **verboten**.
16. Das Betreten von Grundstücken ist den Fischern nur nach vorhergehender Einholung der Bewilligung beim jeweiligen Besitzer gestattet. Das **Überklettern** von **Einfriedungen** ist **verboten** und kann von den jeweiligen Besitzern als Besitzstörung geahndet werden.
17. Die Fischer haben die Badestege und Ufergrundstücke sauber zu halten bzw. sauber zu verlassen.
18. Tageskarten sind unabhängig vom Zeitpunkt der Ausstellung von **0.00 Uhr** bis **24.00 Uhr** gültig.
19. **Abhakmattenpflicht!**
20. Beim Verlassen des Angelplatzes sind die Angelruten (maximal 2 Stück pro Person) sowie die Angelplatzmarkierungen im Wasser (sog. Marker) einzuholen. **Die Ausübung des Fischfanges, ohne persönlich anwesend zu sein, ist verboten!**
21. Der Angelplatz muss mit einem Positionslicht gekennzeichnet sein!
22. Gefangene Fische müssen bei Entnahme sofort in die Fangliste eingetragen werden!
23. **Der weidgerechte Angler übt die Fischwaid aus Liebhaberei und Freude an der Natur aus. Jeder Gedanke an einen Erwerb mittels seiner Beute liegt ihm fern, ebenso Rekordsucht im Beutemachen. Es ist daher verboten, die gefangenen Fische zu verkaufen, in andere Gewässer zu verbringen oder sie als Handels- oder Tauschobjekt zu verwenden!**

24. **BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR DAS FISCHEN AUF REINANKEN AM KLOPEINER SEE:**

- a. Das Fischen auf Reinanken ist nur vom **1. April bis 30. Juni** gestattet!
- b. Das Fischen auf Reinanken ist nur mit **einer Rute** gestattet.
- c. Das Fischen auf Reinanken darf nur mit max. 5 Einzelhaken (sog. „Renkensystem“), ausgeübt werden.
- d. Bei Entnahme einer Reinanke ist diese sofort in die **Fangliste** einzutragen; die Fangliste ist immer mitzuführen und auf Verlangen den Aufsichtsorganen vorzuweisen.
- e. Nach Erreichen des jeweiligen **Tagesfanglimits** ist das Fischen auf Reinanken **sofort einzustellen**.
- f. Das **Hältern** von Reinanken ist ausnahmslos **verboten**.

g. **ENTNAHME VON REINANKEN:**

Jahreskarte: 2 Stück pro Tag / 30 Stück pro Jahr

4-Wochenkarte: 1 Stück pro Tag / 10 Stück im gesamten Zeitraum / insg. 30 Stück. pro Jahr

Wochenkarte: 1 Stück pro Tag / 4 Stück im gesamten Zeitraum / insg. 30 Stück pro Jahr

Tageskarte: 1 Stück pro Tag / insg. 30 Stück pro Jahr

Alle Regeln, Schonzeiten und Mindestmaße sind strikt einzuhalten. Ein Zuwiderhandeln hat zumindest den Entzug der Fischereiausübungsberechtigung zur Folge. Auch hat der Revierinhaber das Recht, die weitere Fischereiausübung ohne Angabe von Gründen zu versagen!

BESONDERE SCHONZEITEN UND MINDESTMAÙE AM KLOPEINER SEE:

FISCHART	MINDESTMAÙE	SCHONZEIT	max. Entnahme
Flussbarsch	-	01.01.-31.05.	-
Hechte	70 cm	01.01.-30.04.	1 Stk./TK; 2 Stk./WK.; 3 Stk./4-WK.; 8 Stk./JK*
Karpfen	-	01.01.-31.12.	catch & release
Reinanken	38 cm	01.07.-31.03.	siehe Punkt 24 g. ENTNAHME VON REINANKEN
Schleien	30 cm	01.06. -30.06.	1 Stk./TK; 2 Stk./WK.; 3 Stk./4-WK.; 8 Stk./JK*
Stör	-	01.01.-31.12.	catch & release
Waller	90 cm	01.01. -15.07.	1 Stk./TK; 2 Stk./WK.; 3 Stk./4-WK.; 8 Stk./JK*
Zander	60 cm	01.01.-31.05.	1 Stk./TK; 2 Stk./WK.; 3 Stk./4-WK.; 8 Stk./JK*

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei Nichteinhaltung von Schonzeiten bzw. Mindestfangmaßen gemäß der geltenden Kärntner Fischereischonzeitenverordnung – K-FSV oder bei Übertretungen von gesetzlichen Bestimmungen des geltenden Kärntner Fischereigesetzes – K-FG und den darauf basierenden Durchführungsverordnungen, mit einer Anzeige bei der Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt zu rechnen ist!

Die jährliche Fangergebnisliste ist bis spätestens 31.12. der Gemeinde St. Kanzian am Klopeiner See zu übermitteln. Die Rückgabe der Fischereilizenz mit der Fangstatistik ist Voraussetzung für die Vergabe einer Lizenz für das Folgejahr!

Gegenseitige Kontrolle ist Pflicht!

Petri Heil!

Die Fischereiverwalterin:

Mag. Daniela Kristof

*TK: Tageskarte

*WK: Wochenkarte

*4-WK: 4-Wochenkarte

*JK: Jahreskarte